

Das Andere Buch.
Von Justiz- und Pollicey-Sachen.

Rescript

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc.
Daß künftig in denen Fällen, wie sonst auf das ergriffene Remedium Supplicati-
onis offene Recognitiones zu ertheilen gewöhnlich gewesen, jedesmahl Be-
richt, nebst ohnmaßgeblichen Gutachten erstattet werden soll,
den 25. Octob. 1738.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

kürzlicher Erwähnung des supplicirenden Theils medium Sup-
Gravaminum, über deren Erheblichkeit angefügten plicationis
ohnmaßgeblichen Gutachten, allerunterthänigster denen Par-
Bericht erstattet worden; Als ist auch solches nicht theyen offene
zu verhalten gewesen, mit dem gnädigsten Begeh- Recognition-
ren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten. nes ertheilet
Und ꝛc. Geben zu Dresden, den 25. Octob. An. 1738. worden,
soll künftig
Bericht, mit
Gutachten
erstattet wer-
den.

An. 1738.

Wohlgebohrne, Beste, Hochgelahrte Rät-
the, Liebe, Getreue. Nachdem Wir
der Nothdurft befinden, daß künftighin
in allen denen Fällen, wo ehemals auf
das ergriffene Remedium Supplicationis denen
Partheyen von auch offene Recognitiones zu erthei-
len gewöhnlich gewesen, an Uns jedesmahl, nebst

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

In allen de-
nen Fällen,
wo ehemals
auf das er-
griffene Re-

Ejusdem Rescript,

Daß fñhrohin bey Einholung rechtlichen Erkenntnisses die Acta zum Verspruch
nicht mehr in auswärtige Collegia, sondern in die Dicasteria Chur-Sächsi-
scher Lande allein, versendet werden sollen, den 4. Febr. 1739.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

tens in die Dicasteria Unserer Lande allein und ohne sind die Acta
Unsere ausdrückliche Einwilligung in auswärtige allein in die
Rechts-Collegia nicht versendet werden sollen; Als Chur-Säch-
begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch darnach eu- sische Dicaste-
ers Orts gehorsamst achten, und damit solchen bey ria, und
denen niedern Instanzen ebenmäßig gebührend nach ohne höch-
gegangen werde, das weiter nöthige behörig verfüh- ste Einwilli-
gen, Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dresden, am gung nicht
4. Febr. Anno 1739. auswärts
zum Vers-
pruch ge-
schickt wer-
den.

An. 1739.

Wohlgebohrer, Beste, Hochgelahrte Rät-
the, Liebe, Getreue. Nachdem Wir aus be-
wegenden Ursachen der Nothdurft befinden,
hiermit zu verordnen, daß fñhrohin alle und jede vor-
denen höhern und niedern Judiciis Unsers Marggraf-
thums Nieder-Lausitz anhängige Proceß- und Par-
they- auch Inquisition- und andern Sachen, worü-
ber Urtheil einzuholen sind, zum Verspruch Rech-

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

In allen und
jedem Sach-
worüber Ur-
theil einzuho-
len sind,

Ejusdem Rescript,

Daß die Berichte in Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt worden, und die
Delinquenten Gnade suchen, künftig gründlich und vollständig einzu-
senden, den 1. April. 1739.

Ist im 2dern Buche des 2dern Theils im 1sten Capitel zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Edictal-Citationes sollen künftig weder in die Ober-Lausitz noch in die übrige
Chur-Sächsische Lande, auch nicht in das Neußische und dergleichen Orte
zur Affixion geschickt werden, den 30. Jan. 1740.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

te Unsers Marggrafthums Nieder-Lausitz öffentlich außerhalb
anzuschlagenden, ausserhalb Landes zu erlassen sind, Landes zu er-
weder in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz noch lassen sind,
in Unsere Chur- und übrige Lande, auch nicht in das weder in die
Neußische oder andere dergleichen Orte, zur Affixion Ober-Lausitz,
überschickt werden sollen. Als haben Wir euch sol- noch in die
ches nicht bergen mögen, mit dem gnädigsten Begeh- übrige Chur-
ren, ihr wollet euch hinführo darnach gehorsamst Sächsische Lan-
achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dresden, de, auch nicht
den 30. Januarii 1740. in das Neuß-
sische ꝛc. zur
Affixion über-
schicket wer-
den.

An. 1740.

Wohlgebohrer, Beste Hochgelahrte Rät-
the, Liebe, Getreue. Wir haben Uns aus eu-
ern unterthänigsten Berichte vom 19. Dec.
a. pr. und der mit eingesendeten Specification gebüh-
rend vortragen lassen, wohin zeithero in denen bey
euch vorgekommenen Fällen, die in dreyer Herren
Landen zu affigiren gewesene Edictal-Citationes er-
gangen; Nachdem nun Unsere Willens-Meynung
hierunter dahin gerichtet ist, daß in Zukunft diejeni-
ge Edictal-Citationes, welche nebst der an einem Or-
Dritter Band,

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

In Zukunft
sollen diese-
nigen Edi-
ctal-Citatio-
nes, welche
nebst der an
einem Orte
der Nieder-
lausitz anzu-
schlagenden,

(Aa)

Ejus-